

Kammergericht

Senat

Kammergericht, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

17 WF 13/22

Frau

Walter-Friedrich-Straße 41
13125 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 9015-0

Telefax: 030 9015-2682

Zimmer: 273

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

Info- und Rechtsantragsstelle zusätzlich

Do.: 15.00-18.00 Uhr -bevorzugt für Berufstätige-

Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang

Kleistpark möglich.

Telefonisch: EZ 1-5 App. 2214; EZ 6-0 App. 2374

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

17 WF 13/22

gefertigt am: 14.02.2022

Datum

11.02.2022

wg. Beschwerde sonstige Angelegenheiten

Sehr geehrte Frau

wird das Beschwerdeverfahren nunmehr beim Kammergericht unter dem oben angegebenen Geschäftszeichen bearbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von Ihnen mit Schreiben vom 19.01.2022 persönlich eingelegte sofortige Beschwerde gegen den ihr Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschluss vom 04.01.2022 unzulässig sein dürfte, da diese nicht durch einen Rechtsanwalt eingelegt worden ist. Zwar kann ein Ablehnungsgesuch in allen Instanzen von einem Beteiligten persönlich ohne Anwaltszwang angebracht werden. Das gilt aber nicht für die Einlegung der Beschwerde gegen einen das Befangenheitsgesuch zurückweisenden Beschluss. Für das Einlegen der Beschwerde ist ein sonst etwa gegebener Anwaltszwang nur in den Fällen des § 569 Abs. 3 ZPO, in denen die Beschwerde auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden kann, zu verneinen. Da in einer Unterhaltssache als Familienstreitsache nach § 114 FamFG auch für das diesbezügliche Vollstreckungsverfahren nach §§ 120 FamFG, 888 ZPO Anwaltszwang gilt (OLG Bamberg, Beschluss vom 22.02.2017 - 2 WF 18/17 -, Rn. 7 juris), muss eine Beschwerde, die sich gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Familiengerichts in einem solchen Verfahren richtet, von einem dort zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (für ein dem Anwaltszwang unterliegendes Verfahren vor dem Landgericht: OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. November 2008 – 19 W 78/08 –, Rn. 4, juris).

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Kleistpark (U7), U-Bhf. Bülowstr. (U2), U-Bhf.

Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4), Bus M 48, M 85, 106,

187, 204, S-Bhf. Yorckstr. (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,

Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),

IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,

BIC: PBKDEFF

Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:

030 9015-0

Telefax:

030 9015-2200